

Pflichtenheft für kantonale Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

Die Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten sind gegenüber dem zuständigen Chefexperten bzw. der zuständigen Chefexpertin und der kantonalen Prüfungsbehörde für die reglementarisch korrekte Durchführung der Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen, Teilprüfungen) verantwortlich. Sie handeln im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus.

Dieses Pflichtenheft gilt auch für die als Expertinnen/Experten mandatierten Lehrpersonen der Berufsfachschulen, wenn sie bei den Prüfungen mitwirken. Dazu gehören folgende Pflichten:

- Befolgen der Anweisungen des Chefexperten/der Chefexpertin
- Bereitschaft jährlich bei den Prüfungen mitzuwirken
- Persönliche und gründliche Vorbereitung auf die Prüfungen
- Einhaltung der Sorgfaltspflicht
- Gleichbehandlung aller Prüfungsabsolvierenden
- Ausstandspflicht bei Befangenheit
- Teilnahme an den obligatorischen Expertenkursen und Instruktionen
- Mitarbeit beim Erstellen von Prüfungsaufgaben, sofern erforderlich
- Korrekte Ausführung der vom Chefexperten/der Chefexpertin zugewiesenen Aufträge
- Aufsicht während der Ausführung von Prüfungsaufgaben
- Vollständiges Festhalten von besonderen Beobachtungen in den Prüfungsprotokollen
- Korrekte Abnahme und Bewertung der Prüfungsarbeiten gemäss Prüfungsrichtlinien
- Vollständiges Protokollieren und Begründen der Prüfungsbewertungen
- Vollständiges Visieren der Protokolle und Notenblätter
- Teilnahme an Prüfungsbesprechungen, sofern verlangt
- Korrektes Ausfüllen der Expertenabrechnung und fristgerechte Einreichung

Die Abnahme von mündlichen Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsarbeiten hat immer durch mindestens zwei Expertinnen/Experten zu erfolgen. Die Prüfungsabsolvierenden sind neutral und unvoreingenommen zu prüfen. Eine wohlwollende Grundhaltung wird vorausgesetzt.

Mindestens ein Experte/eine Expertin oder eine von der Prüfungsbehörde dafür bestimmte Aufsichtsperson überwacht dauernd die Ausführung der Prüfungsarbeiten, mit Ausnahme von individuellen Prüfungsarbeiten IPA, für welche besondere Richtlinien gelten. Sie halten ihre Beobachtungen schriftlich fest. Die Notengebung muss in den Prüfungsprotokollen vollständig begründet und nachvollziehbar festgehalten sein.

Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bei der Durchführung der Verwaltungsverfahren im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft sind Expertinnen/Experten an die Schweigepflicht gebunden:

Die besondere Weisung zur Schweigepflicht ist Bestandteil dieses Pflichtenhefts

PRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident Prüfungsleiterin



Albert Peter



Johanna Wäckerli

Beschluss der Kantonalen Prüfungskommission vom 13. März 2018